



Kindergartenausschussordnung (KigaAO) für die Kirchengemeinde St. Valentin | Waldmössingen

in der Form des N3
PfReg. H3.5a und H 3.7a



§ 1 Der Kindergartenausschuss wird als Sachausschuss gemäß § 37 KGO¹ eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Regelmäßige Mitglieder, stimmberechtigt:

- 3 Mitglieder des KGR, die im KGR durch Wahl bestimmt werden
- die/der Kindergartenbeauftragte Pastoral²

(2) Teilnahme nach eigenem Ermessen, stimmberechtigt:

- der Pfarrer der Gemeinde
- die oder der Gewählte(r) Vorsitzende(r) des KGR

(3) Regelmäßige Mitglieder, beratend:

- die Leitung des Kindergartens oder deren Vertretung
- 2 Mitglieder des Elternbeirates
- 1 Mitglied aus dem Ortschaftsrat, das auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kindergartenausschusses vom KGR durch Ernennung bestimmt wird.

(4) Mitglieder im Einzelfall, beratend

- weitere vom Kindergartenausschuss berufene Personen
- die/der Kindergartenmanager*in³ (= KM)
- die/der Gemeinsame Kirchenpfleger*in

Alle berufenen Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 59, Abs. 2 KGO.

¹ § 37 – Bildung von Sachausschüssen

(1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

(2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende und der / die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden und dem / der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

² KB P ist Pfarrer Albrecht. Seine Vertretung hat Frau GR Wetter inne.

³ Die/der Kindergartenmanager*in ist die für die operative Verwaltung zuständige Fachkraft beim Katholischen Verwaltungszentrum in Rottweil



§ 3 Aufgaben des Kindergartenausschusses

(1) Betriebliche, konzeptionelle und vertragliche Belange

- a.) Planung, Entscheidung und Aufsicht in allen unterhaltenden, infrastrukturellen Belangen (Gebäudeinstandsetzung, Ausbesserungen, Umsetzung von baulichen Sicherungsmaßnahmen, Bedarfsanmeldung für den HH)
- b.) Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung⁴
- c.) Aufstellen von Grundsätzen zur Aufnahme von Kindern⁵
- d.) Aufstellen von Grundsätzen zur Regelung von Vertretungen bei der Abwesenheit von MitarbeiterInnen.
- e.) Vertretung des Trägers durch den Vorsitzenden des KigaA in den Dienstbesprechungen im Kindergarten⁶ und bei Sitzungen des Elternbeirates.
- f.) Beratung und Erstellung von Beschlussvorlagen für den KGR⁷ (bauliche Erweiterungen, konzeptionelle Neuausrichtung, Vertragsentwürfe Kommune/KG)
- g.) Beschwerdeannahme von Seiten Dritter und deren Bearbeitung⁸
- h.) Beratung und Beschluss von Öffnungszeiten und deren Änderungen. Dienstpläne erstellt die Leiterin in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten.
- i.) Überwachung der Umsetzung von KGR-Beschlüssen
- j.) Überwachung der sachgemäßen Verwendung von zusätzlichen Einnahmen (z.B. aus Festen, Veranstaltungen, Spenden, die dem Zweck der Förderung des Kindergartens dienen)

(2) Personalangelegenheiten

- a.) Begutachtung von Bewerbungen für **entlohnte** Praktika und Ausbildungsstellen; eigenständige Entscheidung über Anstellung/Entlassung durch das Bewerbungsgremium (→ § 4)
- b.) Bedingungen für Stellenausschreibungen definieren und den Pfarrer/KM⁹ mit der Umsetzung betrauen.
- c.) Begutachtung von Bewerbungen für Festanstellungen gemäß Ausschreibung, Empfehlungsvorlage für den KGR / Entlassungsvorschläge (→ § 4)
- d.) Fortführung der Stellenplanung (Beschlussvorschlag für den KGR)

Dem Pfarrer als Leiter der Kirchengemeindeverwaltung (§ 64 KGO) obliegt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Kirchengemeinde. Die Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte ist an die Kindergartenmanager*in delegiert. Mitarbeiter*innen wenden sich bei Fragen zum Dienstrecht direkt an die KM¹⁰. Diese kann nach Ermessen und im Rahmen des rechtlich Möglichen den Kindergartenausschuss in seine Entscheidung einbinden.

⁴ maßgebend ist die Konzeption der Einrichtung

⁵ soweit diese nicht über die konzeptionellen Grundsätze hinausgehen; Zuständigkeit dann: KGR

⁶ In Personalangelegenheiten ist der Pfarrer/der KB V vorher zu hören.

⁷ erfolgt auf Votum durch den KGR

⁸ wenn die Beschwerden Mitarbeiter der Einrichtung betreffen: Weiterleitung an den Pfarrer/ KB V; keine Zuständigkeit

⁹ vgl. Fußnote 3

¹⁰ vgl. Fußnote 3



§ 4 Bewerbungsgespräche – Entsandte und Führung

- (1) Bewerber für Ausbildungsstellen -
werden nach Vorschlag der Leitung des Kindergartens durch den Pfarrer/KM¹¹ zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
- (2) Bewerbungsgespräche und Einstellung/Entlassung von festangestellten Mitarbeitern im Kindergarten -
Die Leitung des Kindergartens wählt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/KM¹² aus den eingegangenen Bewerbungen nach sachlicher Richtigkeit die in Frage kommenden Kandidaten aus.
- (3) Zusammensetzung

beschließend:

- die/der Vorsitzende des Kindergartenausschusses¹³
- der Pfarrer
- ein delegiertes VA-Mitglied¹²

fachlich beratend:

- die Leitung des Kindergartens
- die/der Kindergartenmanager*in (= KM)¹⁴

Nach Beendigung des strukturierten Bewerbungsgesprächs einigt sich das Gremium auf eine Vorschlagsliste. Die Entscheidung fällen die beschließenden Mitglieder. Den beratenden Mitgliedern ist es nicht erlaubt, an der Entscheidung Anteil zu nehmen. Ihnen obliegt einzig fachlich beratende Funktion, die im Einzelfall durch die beschließenden Mitglieder erfragt wird.

§ 5 Auswahl und Bewerbungsgespräche bei der Anstellung der Leitung

Bewerbungsgespräche für die Leitungsstelle der Einrichtung werden von zwei gesondert genannten Vertretern des KGR, dem Vorsitzenden des Kindergartenausschusses, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Pfarrer geführt. Die Auswahlbesprechung findet im KGR statt. Sie sachliche Richtigkeit der Bewerbungen stellt der Pfarrer/KB V fest und bringt die die Voraussetzungen erfüllenden Kandidaten in die KGR-Beratungen ein. Der Kindergartenausschuss kann zur Auswahlberatung hinzugezogen werden.

Am Bewerbungsgespräch darf kein Mitarbeitender der KG teilnehmen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Mit dieser Ordnung wird das Vertragswerk „Geschäftsordnung Kindergartenausschuß“ vom 28.04.2006 außer Kraft gesetzt.

¹¹ vgl. Fußnote 3

¹² vgl. Fußnote 3

¹³ Der Vorsitzende des Kindergartenausschusses und weitere Delegierte des KGR müssen VA-Mitglieder sein.

¹⁴ siehe Fußnote 3



§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt nach Verabschiedung durch den Kirchengemeinderat Waldmössingen vom 01. Juli 2011 mit sofortiger Wirkung. Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung können jederzeit durch den KGR beschlossen werden.

für die Kirchengemeinde:


Christian Albrecht
Pfarrer


Karin Eichenlaub
Zweite Vorsitzende



Dienstsiegel



Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschluss vom	wirksam ab
1	4	Einfügung von Inhalten aus §5 im Zusammenhang mit der Aufnahme der L als beratendes Mitglied bei Bewerbungsgesprächen. Neue Gliederung.	21.09.12	Beschlussfassung
	5	Inhalt in § 4 integriert; entfällt		
	6 – 8 (neu 5-7); 3,2	Nummerierung und Querverweise angepasst.		
2	1, Fußnote 1; 1, [2], zweiter Spiegelstrich; 1, (4) letzter Satz 3, (2) letzter Absatz	Die jeweiligen Bezüge zur Kirchengemeindeordnung (KGO ²⁰¹⁹) wurden redaktionell angepasst.	nicht erforderlich	01.03.2019
3	Allgemein im gesamten Text 2 (3) 2, (4) Fußnote 2 Fußnote 3 3, (2) 4, (3)	• Redaktionelle Anpassungen zur Geschlechtergerechtigkeit • Anpassung an die aktuellen Strukturen • Anpassung der Bezeichnung Kindergartenbeauftragte(r) Verwaltung (KB V) in Kindergartenmanager*in (KM) • ändern „die/der Kindergartenbeauftragte Verwaltung (KB V)“ in „die/der Kindergartenmanager*in (= KM)“ • neu: die/der Gemeinsame Kirchenpfleger*in • ändern der Anzahl der Vertreter*innen Elternbeirat von 1 auf 2 • ersten Satz streichen • neu: Die/der Kindergartenmanager*in ist die für die operative Verwaltung zuständige Fachkraft beim Katholischen Verwaltungszentrum in Rottweil • letzter Absatz: Einfügen zweiter Satz und Änderung dritter Satz „Die Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte ist an die Kindergartenmanager*in delegiert. Mitarbeiter*innen wenden sich bei Fragen zum Dienstrecht direkt an die KM.“ • Letzter Absatz 1. Satz neu: „Nach Beendigung des	nicht erforderlich	01.06.2025



Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschluss vom	wirksam ab
		strukturierten Bewerbungsgesprächs einigt sich das Gremium auf eine Vorschlagsliste."		
4				
5				
8				

Weitere Anmerkungen: